

199

E. Rossteuscher
ÜBER DIE BERECHNUNG
DER ZU ENTRICHTENDEN
ZEHNTEN



Sgotzai

HISTORICAL DOCUMENTS

by Peter Sgotzai

UEBER DIE
BERECHNUNG
DER ZU
ENTRICHTENDEN
ZEHNTEN

NEUE REVIDIERTE AUSGABE
DER 1863 VON
E. ROSSTEUSCHER
HERAUSGEGEBENEN SCHRIFT

BERLIN 1897

J. HOFFMANN, BERLIN SW., JOHANNITERSTR. 13

© church documents
beefelden Oktober 2004

Der vorliegende Text ist eine wörtliche Abschrift des Originals unter ge-
gebenenfalls orthographischer Anpassung

Peter Sgotzai . Am Kirchberg 24 . 64743 Beefelden

ÜBER DIE BERECHNUNG DER ZU ENTRICHTENDEN ZEHNTEN

Einleitung

In Folgendem werden - zunächst zum Gebrauche der Diakonen - die Grundsätze mitgeteilt, nach welchen Fragen über die Entrichtung der Zehnten zu beantworten sind. -

Als Gott den Menschenkindern die Erde übergab, da behielt Er Sich den Zehnten zu Seiner unmittelbaren Verfügung vor, zum Zeichen, dass „Sein die Erde“ ist und alles, was darinnen. Die Entrichtung des Gotteszehnten ist somit eine Pflicht aller Menschen, Seitens der Gläubigen aber auch eine feierliche Anerkennung, dass, wie alle Welt Ihm gehört, so Sein Volk in besonderer Weise Sein Eigentum, Sein geheiligter Zehnte ist. Darum folgt die Kirche als die Schnur Seines Erbes, die wahren Kinder Abrahams, die da glauben, dass sie mit dem HErrn regieren werden auf Erden, dem Glauben Abrahams und bringt dem wahren Melchisedek, für den der Vater Alles geschaffen hat, an Seinen Altar zu den Füßen Seiner Haushalter, der Apostel, die Zehnten dar, nicht als einen Tribut von Knechten, sondern als einen Akt des freien Glaubens, auf welchen Gott mit den von Ihm verheißenen geistlichen Segnungen aus des Himmels Fenstern zur Be-

reicherung und überschwänglichen Segnung der ganzen Christenheit trotz ihrer jetzigen geistlichen Dürre antwortet. Sie selbst aber, die Werkzeuge solcher Segnung, erfahren die Wahrheit des Wortes: „Geben ist seliger denn nehmen.“

Um seine Zehnten berechnen zu können, ist Ordnung und Übersicht über den ganzen Haushalt unerlässlich, und diese Ordnung in der Verwaltung der zeitlichen Güter ist auch ein Segen, der den Gewissenhaften zu Teil wird. Bei der weitverbreiteten Unerfahrenheit in solchen Dingen sollte sich Niemand schämen, den Diakon um Anleitung zu bitten, wie er seine Bücher einzurichten hat. Der Kaufmann weiß, wie er seine Rechnung über Gewinn und Verlust und über den Aufwand in der Haushaltung zu führen hat. Aber auch der Landwirt und Handwerksmeister sollte sich bemühen, dies zu lernen, weil er sonst nie recht wissen wird, was er Gott dem HErrn schuldig ist. Die Führung wenigstens eines Buches über Einnahme und Ausgabe ist ein Stück guter Ordnung, das Jedermann auch in geringen Lebensverhältnissen dringend anzuempfehlen ist. Die Diakonen ihrerseits sollten auf die nötige geschäftliche Bildung bedacht sein, um über alles Einzelne Bescheid geben zu können. In schwierigen Fällen wendet sich der Diakon an den Engel, der Engel durch den Archidiakon an den Apostel.

Den Zehnten haben wir von dem reinen Einkommen zu entrichten, mit dem wir von Gott gesegnet werden.

Was ist dieses reine Einkommen, und wie kann man es berechnen? Hierauf antworten wir erst im Allgemeinen, und machen dann die Anwendung auf verschiedene Arten des irdischen Berufs.

Erster Abschnitt

1) Reines Einkommen heißt nicht bloß das, was von unseren Einnahmen übrig bleibt, wenn wir Essen und Trinken, Wohnung, Kleidung usw. für uns und die Unsrigen bestritten haben. So haben es Einige verstanden. Sie aßen und tranken, es ging die Einnahme des Jahres gerade darauf, und an Zehnten entrichteten sie nichts. Aber das, was man für Nahrung, Kleidung u. dergl., kurz für seine Haushaltung verwendet, ist gewöhnlich und sicherlich bei geordneten Umständen schon reines Einkommen. Wer gar kein reines Einkommen hätte, würde entweder verhungern oder von lauter Almosen oder von lauter Schuldenmachen leben.

2) Reines Einkommen ist freilich nicht alles Geld, das in unsere Hände kommt, nicht alle Frucht, die wir auf dem Felde ernten usw. Es ist ein Unterschied

zwischen dem Roh-Einkommen und dem Reineinkommen. Wer das ganze Roh-Einkommen verzehntet, leistet mehr als er schuldig ist. Setzen wir den Fall, ein Schmied hätte für gelieferte Arbeiten 300 Mark eingenommen, aber dabei für Eisen und Kohlen 120 Mark ausgeben müssen, so ist sein Roh-Einkommen 300 Mark, sein Reineinkommen 180 Mark gewesen: 18 Mark betragen die Zehnten, die er zu entrichten hat. Oder ein Landmann hätte 40 Scheffel Weizen geerntet, aber die Aussaat, der Tagelohn für die Knechte bei der Ernte u. a. m. hätte ihm soviel gekostet, als 12 Scheffel wert sind: so wäre seine Reineinnahme 28 Scheffel; nur von diesen hat er Zehnten zu entrichten. Reines Einkommen heißt eben der wirkliche Ertrag unserer Arbeit oder unserer Habe. (Näheres siehe im zweiten Abschnitt)

3) Lohn und Unterhalt des Gesindes wird nur dann vom zehntpflichtigen Einkommen abgerechnet, wenn und soweit dasselbe für den Geschäftsbetrieb gehalten wird. Das Gleiche gilt von den Vergütungen, welche den eigenen Familiengliedern für ihre Mitarbeit beim Gewerbebetrieb ausgesetzt sein mögen. Dagegen fällt deren gewöhnlicher Unterhalt, sowie derjenige bloßer Hausdienstboten unter die vom Haupte zu verzehntenden Haushaltungskosten.

Ebenso wenig können wohlthätige Unterstützungen, welche das Haupt einer Familie an dürftige Angehörige gibt, von dem zehntbaren Einkommen abgezogen werden, es sei denn, dass er zu denselben rechtskräftig verpflichtet ist, den Betrag also nicht zu seinem Rein-Einkommen rechnen darf.

4) Die Wohnung gehört mit zum Haushalt. Wer sein eigenes Haus bewohnt, oder eine Amts- oder andere Freiwohnung hat, muss diese mit in Anschlag bringen. Er kann ermitteln, wie teuer er wohnt, wenn er die Zinsen der Baukosten oder des Kaufpreises weiß oder eine benachbarte Mietswohnung mit der seinigen vergleicht. Das Gleiche gilt von den mit einer Wohnung etwa verbundenen Gärten und anderen Nutzungen.

5) Bekommt Jemand eine Erbschaft aus seiner Familie, so hat er nicht etwa den zehnten Teil derselben abzugeben, sondern nur sein um so viel vermehrtes Rein-Einkommen zu verzehnten. Doch sollte man bei einer solchen und ähnlichen Verbesserung der Vermögensumstände ein Dankopfer von freiwilligem Betrage zum Altar bringen. Wenn dagegen Jemand eine Erbschaft macht, die nicht von näheren Verwandten herrührt, also nicht als Familiengut betrachtet werden kann, so sollte allerdings entweder der ganze Reinertrag, den das neue Besitztum

im ersten Jahre abwirft, oder der 30ste Teil des Kapitals als „Erstlinge“ dem HErrn dargebracht werden, zur Verwendung für den Dienst der Allgemeinen Kirche.

6) Wenn auf andere Weise unser Besitztum - Landgüter, Häuser, Papiere - im Werte steigt, so ist keine Erhöhung der Zehnten nötig, so lange uns von dem Steigen des Wertes keine erhöhte Einnahme zufließt. Verkauft man ein Gut mit Gewinn, so ist nicht etwa der zehnte Teil des Gewinnes darzubringen, aber es ziemt sich, außer dem fortan höher anwachsenden Zehnten auch ein Dankopfer für die Verbesserung der Vermögenslage dazubringen (s. No. 5).

7) Von allen aus der Wohltätigkeit Anderer fließenden Einnahmen, Almosen, Geschenken und Unterstützungen, mögen sie aus kirchlichen oder bürgerlichen Fonds fließen, wird der Zehnte nicht entrichtet, obwohl die Empfänger auch ihrerseits darauf bedacht sein sollten, dass Niemandem geziemt, nur zu empfangen und nichts zu geben, dass sie also auch von solchen Einnahmen freiwillige Opfer je nach dem Maße der Gabe darbringen sollten. Einige Arten hierher gehöriger Bezüge sind übrigens, zumal wenn sie auf irgend einem Rechtstitel beruhen, wie manche Familien- und andere Stiftungs-

benefizien, Gnadengehalte etc., dem zehntpflichtigen Einkommen, wenn nicht völlig gleichzustellen, mindestens so nahe verwandt, dass die richtige Beurteilung nur im einzelnen Falle zu schöpfen sein wird.

- 8) Wer Unterstützungen empfängt, daneben aber noch einen eigenen, wenn auch unzureichenden Verdienst hat, soll von diesem Verdienst die Zehnten entrichten. Auch der Arme darf Gott mit Seinem Gute ehren und darf besonderen Segens dafür gewiss sein (Luk. 21, 1-4¹; vergl. Circular des Apostels über den Zehnten der Armen in der Sammlung kirchlicher Circulare).

¹ 21:1 Nur wer sich selbst gibt, gibt genug (Mark. 12,41-44)
Während Jesus das sagte, konnte er beobachten, wie die Reichen großzügig ihre Gaben in den Opferkasten im Tempel legten.

21:2 Er sah aber auch eine arme Witwe, die zwei kleine Münzen hineinwarf.

21:3 «Das ist sicher», meinte Jesus, «diese arme Witwe hat mehr geopfert als alle anderen.

21:4 Die Reichen haben nur etwas von ihrem Überfluss gespendet; aber diese Frau ist arm und gab doch alles, was ihr zum Leben geblieben war.»

- 9) Am häufigsten kommt die Frage vor: Inwieweit soll Derjenige Zehnten entrichten, welcher verschuldet ist und alle Mühe aufzuwenden hat, um von seinen Gläubigern loszukommen? Soll er wieder schuldenfrei werden, so hat er den göttlichen Segen nicht weniger nötig, als andere, sondern noch mehr. Will er aber den Segen haben, so gebe er Gotte, was Gotte gehört. Doch ist nicht zu übersehen, dass er unter Umständen nicht alle Einnahme als sein Eigentum ansehen kann. So sind z.B. die Beträge ausgeklagter Forderungen und vertragsmäßig zugesagter Abzahlungen als das Gut seiner Gläubiger zu betrachten, und fremdes Gut hat man nicht zu verzehnten. Auch kommt es hierbei auf die Art und den Ursprung der obschwebenden Schulden an. Bestehen dieselben z. B. aus eigentlichen Anlehen, die jemand zur Unterhaltung oder Vergrößerung seines Geschäfts oder Besitzes aus Anderer Geld, Gut, Arbeit empfangen hat (Geschäfts-, Betriebs-, Grund-, Bauschulden u. dergl.), so ist klar, dass er von der Kapitalsumme, die er dem Gläubiger erstattet, nicht erst den Zehnten zu geben hat. Dagegen sollten die Borgschulden für Lebensbedürfnisse u. dergl. aus verzehnteten Einnahmen zurückbezahlt werden; denn die Kosten des Haushalts und Lebensunterhalts sollten doch, wenn nicht et-

wa aus Almosen, aus eigenem Erwerb oder Einkommen stammen (2. Thess. 3, 7-12²). Und der Grundsatz, dass das reine Einkommen - aber auch nur dieses - zu verzehnten ist, muss aufrecht gehalten werden.

- 10) Auch bei Wohlhabenden kommt es vor, dass in einem Jahre das reine Einkommen zur Bestreitung des Unterhaltes nicht ausreicht: man muss entweder ein Anlehen machen (worüber soeben das

² 3:7 Ihr wisst doch genau, dass ihr auch darin unserem Beispiel folgen sollt. Und wir sind nicht faul gewesen.

3:8 Oder haben wir jemals auf Kosten anderer gelebt? Im Gegenteil: Tag und Nacht haben wir gearbeitet und uns abgemüht, um niemandem von euch zur Last zu fallen.

3:9 Wir hätten zwar von euch Unterstützung verlangen können, doch wir wollten euch ein Vorbild sein, dem ihr folgen sollt.

3:10 Schon damals haben wir euch eindringlich aufgefordert, nach dem Grundsatz zu leben: Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen.

3:11 Trotzdem haben wir gehört, dass einige von euch ein liederliches Leben führen, nicht arbeiten und sich nur herumtreiben.

3:12 Sie alle fordern wir im Namen Jesu Christi auf, einer geregelten Arbeit nachzugehen und für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen.

Betreffende gesagt ist), oder das Kapital angreifen, wovon dann natürlich kein Zehnten gegeben wird.

- 11) Ebenso braucht Niemand von Forderungen, die er noch ausstehen hat, im voraus Zehnten zu entrichten.
- 12) Einen Teil unseres Einkommens nehmen die Abgaben in Anspruch. Welche Abgaben darf man von dem zu verzehntenden Einkommen abziehen? - Diejenigen, für welche wir, abgesehen von dem allgemeinen Rechtsschutz, persönlich nichts wiederbekommen; so die meisten Abgaben an den Staat und die bürgerliche Gemeinde, die Grundsteuer und Gewerbesteuer, Klassen- und Einkommenssteuer, Zölle für Waren, die wir zu verkaufen beabsichtigen, und die Beiträge für die Landeskirche, sofern wir die Dienste derselben nicht empfangen. Dagegen müssen zum Haushalt gerechnet und mit verzehntet werden die Abgaben für Gegenstände, die wir im Hause verbrauchen: Akzise, Mahl- und Schlachtsteuer usw., Mietsteuer für die Familienwohnung und alle Abgaben, welche wir durch die Einschränkung unserer Genüsse vermeiden können.
- 13) Die Beiträge zu Zwangskassen werden nicht verzehntet, dafür ist aber eine aus solchen Kassen be-

zogene Pension dem Zehnten unterworfen. Beiträge zur Versicherung gegen Unfälle werden, wenn sie sich auf gewerbliche Objekte beziehen, zu den Geschäftsauslagen zu rechnen also nicht zu verzehnten sein; wenn sie sich aber auf das häusliche Mobiliar oder Luxusgegenstände beziehen, so gehören sie zu der verzehnbaren Haushaltsversorgung. Die aus solchen Versicherungen etwa erhaltenen Unfallentschädigungen sind stets zehntfrei, da sie keine Vermögensvermehrung bilden sollen.

14) Solche, die durch die Evangelisten die göttliche Ordnung betr. der Zehnten wieder kennen lernen, können und sollen danach fragen, wie sie das gut zu machen haben, dass sie in ihrem früheren Leben dem HErrn die Zehnten vorenthalten haben. Der HErr erlässt denen, die von da an Seine Wege gehen, auch diese Schuld und verlangt keine Nachzahlung. Wohl aber sollten solche sich bewogen fühlen, ihre Schuld zu erkennen und ihre Gesinnung durch ein freiwilliges Opfer zu bezeugen.

Zweiter Abschnitt

- I. Wer Zinsen für ausgeliehene Geldkapitalien bezieht, hat diese Zinsen als reines Einkommen zu verzehnten.
- II. Wer für seine Dienstleistungen Gehalt oder Lohn, oder später Pension bezieht, sei es als Staats- oder Privatbeamter, oder als Handwerker, Geschäftsgehilfe, Arbeiter u. dergl., hat von seinem Gehalt, Lohn oder Pension die Zehnten zu entrichten. Hat er jedoch die Werkzeuge zu seiner Arbeit selbst zu liefern oder im Stande zu halten, oder andere Auslagen zu machen, so ziehe er diese von seinem Lohne ab, ehe er ihm verzehntet. Wo der Lohn oder Gehalt ganz oder teilweise in Kost, Wohnung, Wäsche etc., oder auch in Getreide, Kartoffeln u. dergl. besteht, wie dies häufig auf dem Lande, manchmal aber auch in den Städten bei Handwerksgehilfen Arbeitern usw. der Fall ist: so sollte dies mit dem Beirat der Diakonen nach einem billigen Maßstabe in Geld abgeschätzt und demgemäss verzehntet werden.
- III. Die Bezugs, welche Lehrlinge von ihren Meistern und Lehrherren unter mancherlei Titeln haben, als Taschengeld, Kostgeld, Stücklohn etc., sind, wenn sie eben nur zur Deckung des vom Lehrling

bzw. seinen Eltern bestrittenen Unterhalts ausreichen, nicht zu verzehnten, sondern als Abfindungen für die ursprünglich dem Lehrherrn obliegende Nahrungspflicht zu betrachten. Übersteigt der Betrag aber die Kosten des notwendigen Unterhalts, so mag die Frage, ob ein Reinerwerb oder ein Geschenk usw. vorliege, zweifelhaft, und im besonderen Falle nur mit dem Beirat des Diakons zu entscheiden sein

- IV. Hausdienstboten haben unter gewöhnlichen Umständen nur ihren baren Lohn zu verzehnten, da sie, was Kost und Obdach betrifft, ganz an die Familie gebunden und über Ihre Lebensweise nicht verfügungsberechtigt sind. Doch gibt es auch hier, wie z.B. bei Kutschern, Portiers, Lakaien, Kochen usw., die im Hause der Herrschaft ihren eigenen bis zu einem gewissen Grade unabhängigen Haushalt führen, Fälle genug, die nach dem vorhin gegebenen Gesichtspunkt zu beurteilen sind. Auch versteht es sich von selbst, dass Arbeiter und Dienstboten von der Verzehrung ihres Lohnes keineswegs in dem Falle entbunden sind, dass derselbe von einer selbst gläubigen Herrschaft kommt und durch diese sehen verzehntet wird. Das Zehntengebot ruht nicht als eine Reallast auf dem toten Gut, so dass dieses nur einmal betroffen werden konnte.

Das Gebot richtet sich an jeden Menschen für das Teil der irdischen Dinge, womit ihn Gott beschenkte, gleichviel, ob und wie oft dasselbe vorher schon in anderen Händen gewesen und verzehntet worden ist.

- V. Die Benefizien und Subventionen der Diener der Kirche, die unter den Aposteln stehen, sowie die kirchlichen Pensionen ihrer Witwen, werden von denselben nicht verzehntet, da sie alle lediglich als Geschenke zu betrachten sind, worauf die Empfänger keinen rechtlichen Anspruch haben. Dagegen sind alle aus Mitteln der Landeskirche fließenden Gehalte, Pensionen usw., soweit sie reines Einkommen bilden, zu verzehnten.
- VI. Das Traktament³ der gemeinen Soldaten, sowie das, was Unter- und Oberoffiziere über ihre Gehälter hinaus an Servis⁴, Kleider-, Tischgeldern u. dergl. empfangen, ist nicht als Einkommen, sondern als Vorschuss des Kriegsherrn für bestimmte, ihnen auferlegte Auslagen zu betrachten, daher nicht zu verzehnten; es sei denn, dass

³ Trak|ta|ment, das; -s, -e (*veraltend, noch landsch. für Behandlung; Bewirtung*);

⁴ Ser|vis [...vi:s], der; - (franz.) (*veraltet für Quartier-, Verpflegungsgeld; Wohnungs-, Ortszulage*)

sie nach reglementmäßiger und gewissenhafter Verwendung einen Überschuss zu eigener Verfügung behielten. Beute- und Prisengelder etc. sind stets zu verzehnten.

VII. Wer ein Haus zu vermieten, einen Acker zu verpachten hat, soll den Zehnten von dem Miet- oder Pacht-Zins entrichten, jedoch zuvor abziehen, was er selbst an Zinsen für die auf dem Hause und stehenden Kapitalien zu bezahlen hat, und was er für notwendige Reparaturen, Feuerversicherung, Steuern u. dergl. ausgeben muss. Ebenso sind Aftervermietungen zu beurteilen, also nur der erzielte Reingewinn zu verzehnten.

VIII. Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten sollen von ihrem Roh-Einkommen alle Auslagen abziehen die zu den Kosten des Geschäfts gehören, als:

- 1) die Kosten der Anschaffung der Stoffe (Rohmaterialien) oder Waren;
- 2) den Lohn der Arbeiter oder Gehilfen;
- 3) die Miete für das Lokal und die Kosten für Heizung und Beleuchtung;

- 4) die Kosten für die nötigen Geräte, Werkzeuge, Schreibmaterialien Porto u. dergl.;
- 5) die Kosten der Transporte, um die Ware auf den Markt zu bringen;
- 6) die Versicherungsgelder und solche Abgaben, die auf dem Gewerbe lasten, und die Zinsen für geliehene Kapitalien;
- 7) Verluste und ausgefallene Forderungen. Zwar ist es oft unmöglich, am Jahreschluss, oder wann Sonst die Bücher abgeschlossen werden, völlig die Geschäfte abzuwickeln und mit den Teilnehmern am Geschäft sich auseinander zu setzen. Dagegen lässt sich die Haushaltungsrechnung fast immer ins Reine bringen, und der zehnte Teil ihres Betrages ist das Mindeste, was man zunächst zu entrichten bat.

Es entspricht dem Sinne des göttlichen Gesetzes am meisten, und ist auch praktisch in der Regel am leichtesten, wenn man den Zehnten sofort absondert und entrichtet, sowie man eine bare Einnahme gemacht hat. Aus früheren Erfahrungen wird man leicht bestimmen können, wieviel man z. B. an einem Stück Ware, an der

Ausführung eines Auftrags ungefähr gewonnen habe. Doch soll man sich dabei nicht beruhigen, sondern an einem bestimmten Zeitpunkte die Rechnungen zum genauen Abschluss zu bringen suchen, um zu sehen, ob man weniger oder mehr dargebracht, als gefordert ist. - Oft ist es schwer zu unterscheiden, was für das Geschäft notwendige Auslage oder Aufwand für den Haushalt war. Die Wohnstube kann zugleich Werkstatt sein, eine Vergnügungsreise zugleich Geschäftsreise usw.. Wie in solchen Fällen zu urteilen ist, bleibt dem Gewissen und der Unterscheidung eines Jeden überlassen.

IX. Ähnlich verhält es sich mit einem Landwirt. Er soll von seinem Roh-Einkommen, d.h. von dem Ertrag seines Ackers, Viehes usw. abziehen:

- 1) die gesamten Wirtschaftskosten. Dazu gehören die Ausgaben:
 - a) für die Aussaat,
 - b) für die Erhaltung des Viehstandes
 - c) für die Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften,

- d) für Instandhaltung der Wirtschaftsgebäude,
- e) endlich der an Tagelöhner, Feldgesinde und Handwerker gezahlte Lohn, sowohl in Geld als in Nahrungsmitteln. Dieser muss nach den Verhältnissen des Ortes berechnet werden. Im Allgemeinen ist (nach Thaler's landwirtschaftlichen Schriften) anzunehmen, dass der jährliche Aufwand für einen Knecht so viel wie 34 Scheffel Roggen, für eine Magd so viel wie 30 Scheffel Roggen beträgt.

2) Die auf dem Grundstück und den Nebengewerben, z. B. Brauerei, Ziegelhütte usw. haftenden Abgaben.

3) Die Zinsen der geliehenen Kapitalien, Versicherungsgelder usw.

Indessen kann der Landwirt auf eine noch einfachere Art ins Reine kommen, wenn er seinen Haushalt von seiner Landwirtschaft unterscheidet und zuvörderst von dem, was der Haushalt kostet, Zehnten entrichtet. Denn alles, was im Hause verzehrt oder verbraucht worden ist, gleichviel ob es selbst gezogen oder eingekauft, eingetauscht usw. darf als reines Einkommen be-

trachtet werden. Überdies bliebe noch der Ertrag der Landwirtschaft zu verzehnten, der sich nach Abzug des Hausverbrauchs mit Hilfe der oben gegebenen Gesichtspunkte nun leichter wird übersehen lassen. Die Abschätzung der hierbei in Betracht kommenden Naturalien in Geld wird ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, wenn beachtet wird, um wieviel der billigere Ortspreis hinter dem Marktpreise zurücksteht.

Was der Landwirt auf Verbesserung seines Gutes und Inventariums verwendet, braucht er nur unter dem erhöhten Reinertrag zu verzehnten, den ihm diese Verbesserungen etwa einbringen, s.o. S. 6, § 6.

Schlussbemerkungen

Teil 1.

- 1) Wenn man die Zehnten ganz oder teilweise in Naturalien entrichtet, so sind bei der Berechnung der Naturalzehnten die obigen Gesichtspunkte gleichfalls zu beobachten. Insbesondere wird der Landmann mit Rücksicht auf das unter 2. Abschn. IX Erwähnte nicht jede 10. Garbe, 10. Sack, Korb oder Haufen der verschiedenen Erntefrüchte als den Zehnten seines reinen Einkommens ansehen dürfen. Je nachdem bei verschiedenen Fruchtarten und in verschiedenen Gegenden die Bestellkosten höher oder niedriger sind, wird er nur den 11. bis 15. Teil des Gesamtertrages als den Zehnten seines reinen Einkommens zu entrichten haben. Für die Feststellung der einzelnen Beträge steht ihm der Rath der Diakonen zu Gebote, und werden sich nach einiger Erfahrung bald gewisse Normen ergeben, welche für die Ortsverhältnisse befolgt werden sollten.

- 2) Die Naturalzehnten werden vom Darbringer an den von den Diakonen bestimmten Ort gebracht, wobei etwaige Transportkosten zu berechnen und zu Gunsten des Darbringers in Abzug zu bringen sind. Der Diakon soll unter Zuziehung eines Anderen die

Art und das Quantum des eingelieferten Naturalzehnten feststellen. Will sie der Priester so wie sie sind übernehmen, so sollen die Diakonen ihren Geldwert nach dem billigeren Ortspreise abschätzen; andernfalls werden sie unter Aufsicht oder Vermittelung der Diakonen bei der ersten guten Gelegenheit und zum bestmöglichen Preise verkauft. In allen Fällen muss der Betrag in Geld oder ein Zettel mit der Angabe desselben bei dem Offeritorium mit dargebracht und diese Summe in der Berechnung der Zehnten mit aufgenommen werden, damit der zehnte Teil davon für den Dienst der Allgemeinen Kirche abgesondert werde.

- 3) Einzelne schwierige Fälle, betreffend die richtige Berechnung der Zehnten, werden Engel und Diakonen, denen sie vorgelegt werden, nach den besonderen Umständen zu entscheiden haben, wobei sie in gleicher Weise die Treue und die Genauigkeit gegen den HErrn, wie das Gewissen und Glaubensvermögen der Gemeindeglieder zu berücksichtigen haben; nur ist wohl zu beachten, dass die Verzehntung des Einkommens ein Gebot Gottes für alle ist, von welchem Niemand sich selbst oder Andere entbinden kann, Die Apostel schreiben sich nicht die Macht zu, einen Menschen ganz oder teil- und zeitweise vom Zehnten zu dispensieren; darum

hat auch kein Engel und Diakon die Befugnis, solche Dispense zu erteilen.

- 4) Alle Diener der Kirche, die durch ihren amtlichen Verkehr mit den Vermögensumständen der Gläubigen bekannt geworden sind, ganz besonders aber Diakonen, die wegen der Berechnung der Zehnten zu Rate gezogen werden, haben sich zu erinnern, dass das Amtsgeheimnis auch in Bezug auf diese Dinge wohl zu wahren, und das Vertrauen der Gemeindeglieder durch gewissenhafte Verschwiegenheit zu ehren ist.

Teil II.

Es möge hier darauf aufmerksam gemacht werden dass die Diakonen den Gläubigen über eine richtige Bezeichnung für die verschiedenen Arten eingeleger Zehnten Anweisung geben sollten. Einige hierbei zu beachtende Punkte sind:

- 1) Nur die gewöhnlichen Gemeindezehnten dürfen unbezeichnet oder bloß mit „Zehnten“, 10. oder X. bezeichnet eingelegt werden.
- 2) Zehnten solcher Personen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr dem Hirtenamt übergeben oder zur ergänzenden Seelsorge empfohlen sind, soll-

ten niemals ohne die Bezeichnung 1. Jahres eingelegt werden. Hierbei ist zu bemerken, dass dieses erste Zehntjahr mit dem Tage vor dem Jahrestage der Übergabe resp. Versiegelung endigt, und alle später eingelegten Zehnten gewöhnlich Gemeindezehnten sind, wenn sie auch in der Privatrechnung des Entrichtenden noch aus seinem ersten Jahre her stammen sollten. In Bezug auf die nur zur ergänzender Seelsorge Empfohlenen ist das in den Vorschriften § 7 Gesagte zu beachten.

- 3) Zehnten aller Personen, die noch ganz unter der Evangelistenamte stehen, müssen als "Evangelistenzehnten" - „Ev.-Z.“ - bezeichnet werden. (Über ihre Verwendung vergl. Kirchliches Rechnungswesen S. 16.)
- 4) Jedermann hat seine Z. an den Altar zu bringen, bei welchem er übergeben bzw. empfohlen ist, und zwar so lange, bis er an einen andern Altar überwiesen worden ist. Diese Regel gilt auch dann, wenn das zu verzehntende Einkommen, wie bei reisenden Gesellen, Händlern usw., auch bei auswärts begüterten Personen, an einem Orte erworben worden ist, an dessen Altare der Gläubige sich nur als Gast befinden mag. Doch sollte man in diesem Falle dem gastlichen Altare seine

Opfer zuwenden, ausgenommen die Festopfer, welche stets in die Heimatgemeinde geboren.

Zum Schlusse möge noch hier die Bemerkung Platz finden, dass die Apostel keinerlei Verordnung über einen Zehnten des dritten Jahres erlassen haben, wie ein solcher nach 5. Mose 14, 28, 29 und 26, 12 ff. für die Israeliten vor Alters bestimmt war. Alles, was die Apostel aus Anlass eines Wortes der Weissagung über den Gegenstand jemals gesagt haben, besteht nach dem Circular vom 4. August 1857 darin, dass sie geneigt seien, aus jenem Worte Licht darüber zu entnehmen, dass es Christen zieme, dahin zu streben, dass ihre Opfer für Werke der Liebe und Barmherzigkeit (wozu auch die der Gastfreundschaft. und sonstigen allgemeinen Wohltätigkeit gehören), jedes Jahr einem Drittel ihrer Zehnten gleich kommen möchten. Doch ist ausdrücklich abgelehnt worden, überhaupt irgend eine Regel über diesen Gegenstand aufzustellen.